



Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Posteingang: _____

Baurechtliche Genehmigung

1. Für Damen und Herren müssen leicht erreichbare, gekennzeichnete und getrennte Toilettenräume vorhanden sein. Jeder Toilettenraum muss einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen haben.
2. In Gaststätten müssen für Gäste mindestens vorhanden sein:

Gastplätze	Toilettenbecken		Urinale		Behinder- ten WC (zusätzlich)
	Herren	Damen	Becken Stück	<u>oder</u> Rinnen lfd. m	
1 bis 25	1 (für Damen und Herren gemeinsam sowie behin- derten gerecht)		0	0	0
über 25 bis 50	1 (für Damen und Herren gemeinsam sowie behin- derten gerecht)		1	1	0*
über 50 bis 100	1	2	2	2	1
über 100 bis 200	2	2	3	3	1
über 200 bis 300	2	3	4	3,5	1
über 300 bis 400	3	4	5	4	1

*)

Baurechtlich muss auch bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben (ohne Alkoholausschank) mindestens eine der vorhandenen Kundentoiletten barrierefrei sein (Art. 48 BayBO in Verbindung mit DIN 18040 Teil I); auf Art. 48 Abs. 2 Satz 5 BayBO wird hingewiesen.

3. Für die Betriebsangehörigen müssen eigene, leicht erreichbare Toilettenräume vorhanden sein. Diese dürfen nicht von den Gästen benutzt werden. Es muss mindestens 1 Personaltoilette vorhanden sein. Für die nähere Betrachtung/Berechnung der Anzahl der Toiletten für Mitarbeiter sollte sich nach der Tabelle 2 der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 4.1 gerichtet werden. Der Weg der in der Küche Beschäftigten darf nicht durch Gasträume oder durchs Freie führen.
4. Sollte die Gaststätte von einer im Anwesen wohnenden Person betrieben werden, kann auf eine separate Personaltoilette verzichtet werden, soweit das Personal der Gaststätte diese Privattoilette benutzen kann. Sobald die Gaststätte von einer nicht im Anwesen wohnenden Person betrieben wird, ist die Gaststätte mit einer separaten Personaltoilette nachzurüsten.

5. Die zum Betrieb des Gewerbes für die Gäste bestimmten Räume (auch WC) müssen von Behinderten barrierefrei genutzt werden können. Dazu ist die DIN 18040-1 zwingend einzuhalten.
6. Der Betreiber des o. g. Vorhabens ist verpflichtet rechtzeitig einen gaststättenrechtlichen Antrag zu stellen bevor er die Gaststätte (mit Alkoholausschank) in Betrieb nimmt.